

Satzung

des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.01.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW, S. 621) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03.02.2015 (GV NW S. 204) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gesamtschulverband Bünde/Kirchlengern“ am 24.11.2021 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandskommunen

Die Stadt Bünde und die Gemeinde Kirchlengern, Kreis Herford, bilden nach § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Januar 2009 (GV. NRW, S. 224) und der §§ 7 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW, S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), einen Gesamtschulverband (Zweckverband).

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Der Gesamtschulverband ist Träger des Gesamtschulwesens der Stadt Bünde und der Gemeinde Kirchlengern mit zwei Schulstandorten in Bünde und Kirchlengern für den Bereich der Sekundarstufe I und einem Standort in Bünde für den Bereich der Sekundarstufe II.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Gesamtschulverband führt den Namen "Gesamtschulverband Bünde/Kirchlengern".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bünde.
- (3) Die Verwaltungsaufgaben des Gesamtschulverbandes werden von der Stadt Bünde wahrgenommen. Die für die Stadt Bünde gültigen Dienst- und Organisationsregelungen gelten für den Gesamtschulverband entsprechend.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Gesamtschulverbandes sind:

1. die Gesamtschulverbandsversammlung
2. der Gesamtschulverbandsvorsteher *.

* Soweit die männliche Form verwendet wird, wird aus sprachlichen Gründen die weibliche Form nicht ausdrücklich mit genannt.

§ 5

Gesamtschulverbandsversammlung

- (1) Die Gesamtschulverbandsversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Davon sind die Kämmerer der beiden Verbandskommunen gesetzt, sofern nicht der Bürgermeister einer Mitgliedskommune bestimmt, dass statt des Kämmerers ein anderer allgemeiner Vertreter oder ein Leitender Bediensteter gesetztes Mitglied der Versammlung sein wird. Die übrigen 23 Mitglieder werden aus der Mitte der Räte der Verbandskommunen gewählt. Die Zusammensetzung spiegelt das Verhältnis der Schülerzahlen aus den Einzugsbereichen der Verbandskommunen (amtliche Schulstatistik Stand: 01.01.) wieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer einer Kommunalwahlperiode (Wahlzeit der Räte) gewählt.
- (3) Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlzeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Gesamtschulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl zu den Räten der Verbandsmitglieder wegfallen oder eine Abberufung durch Beschluss des jeweiligen Rates erfolgt oder ein Mitglied zurücktritt.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied in der Gesamtschulverbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt der Rat der Verbandskommune, der den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

§ 6

Sitzungsgelder und Verdienstausschädigung

- (1) Mitglieder der Gesamtschulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf Verdienstausschädigung gem. § 17 GkG i.V.m. § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO). Der Verdienstausschädigung wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.
Soweit der Verdienstausschädigung bei Nichtselbständigen nicht mit dem Arbeitgeber direkt abgerechnet wird, gilt folgende Regelung:
 - a) Die Mitglieder erhalten einen Regelstundensatz von 10,- €, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil gehabt haben.
 - b) Nichtselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschädigung bei entsprechendem Nachweis ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschädigungspauschale je Stunde erhalten, wenn sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschädigung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfall den Betrag von 20,- € je Stunde übersteigen.
- (3) Fahrtkosten können nach § 5 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) erstattet werden.

§ 7

Aufgaben der Gesamtschulverbandsversammlung

- (1) Die Gesamtschulverbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
 - a. die Änderung der Verbandssatzung,
 - b. Bildung eines Schulausschusses für den Gesamtschulverband und Regelung seiner Zuständigkeit,
 - c. die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan,
 - d. Festsetzung des Finanz- und Investitionsbedarfes für die Bereiche der Sekundarstufen I und II an den einzelnen Schulstandorten,
 - e. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 - f. den Jahresabschluss,
 - g. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - h. die Bildung der Schuleinzugsbereiche durch Rechtsverordnung,
 - i. die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 des SchulG, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
 - j. Vorschläge für die Auseinandersetzung bei Auflösung des Schulverbandes,
 - k. Personal-, Planungs- und Grundstücksangelegenheiten, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
 - l. Auftragsvergaben, für die keine Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind,
 - m. Bestimmung der vertretungsberechtigten Beamten zur Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen,
 - n. Bestimmung des Namens der Gesamtschule.
- (2) Die Gesamtschulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Gesamtschulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Gesamtschulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten (z.B. dem Gesamtschulverbandsvorsteher) überträgt.

§ 8

Vorsitz und Beratung in der Gesamtschulverbandsversammlung

- (1) Die Gesamtschulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Verbandsgemeinden einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus der anderen Verbandsgemeinde.
- (2) Die Gesamtschulverbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Vorsitzende der Gesamtschulverbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Gesamtschulverbandsvorsitzenden fest.
- (3) Die Sitzungen der Gesamtschulverbandsversammlung sind öffentlich mit Ausnahme der Beratungen und Entscheidungen über Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Auftragsvergaben und Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes der Gesamtschulverbandsversammlung oder auf Vorschlag des Gesamtschulverbandsvorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend (z.Z. §§ 49 und 50 GO in der jeweils geltenden Fassung).
- (5) Beschlüsse der Gesamtschulverbandsversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Gesamtschulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung.
- (6) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Gesamtschulverbandes müssen einstimmig gefasst werden. Kann Einstimmigkeit nicht erzielt werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (7) Über die Beschlüsse der Gesamtschulverbandsversammlung wird durch einen von der Gesamtschulverbandsversammlung zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter wird gem. § 16 Abs. 1 des GkG von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister der Verbandskommunen oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Gesamtschulverbandes nicht die Gesamtschulverbandsversammlung zuständig ist, werden diese durch den Gesamtschulverbandsvorsteher wahrgenommen. Der Gesamtschulverbandsvorsteher hat ferner die Beschlüsse der Gesamtschulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Gesamtschulverbandsvorsteher vertritt den Gesamtschulverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Erklärungen, durch die der Gesamtschulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Gesamtschulverbandsvorsteher und von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter verhindert, kann für ihn vertretungsweise ein Beigeordneter der Verbandskommune oder der für Schulangelegenheiten zuständige Bereichs- bzw. Abteilungsleiter unterzeichnen, wobei dieser gegenüber dem Erstunterzeichner einer anderen Verbandskommune angehören muss. § 64 IV der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 10

Schulvermögen

- (1) Grundsätzlich gilt, dass die Verbandskommunen dem Gesamtschulverband Bünde/Kirchlengern die für den Lehrbetrieb in der Sekundarstufe I erforderlichen Schulgrundstücke und Schulgebäude einschließlich der Sportstätten, technischen Anlagen und das bewegliche Schulvermögen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das neu zu beschaffende bewegliche Schulvermögen für die Sekundarstufenbereiche I und II wird Eigentum des Gesamtschulverbandes.
- (2) Erhält der Gesamtschulverband jedoch Finanzmittel von Dritten (wie z.B. Zuwendungen von Bund oder Land), die zur Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Grundstücks- oder Gebäudesituation oder den technischen Anlagen zweckentsprechend eingesetzt werden können, ist es zulässig, derartige Mittel auch für diesen Zweck einzusetzen.
- (3) Die Regelung in Absatz 2 gilt entsprechend für Mittel zur Deckung des Gesamtbedarfs nach § 11; d.h., dass Mittel, die der Gesamtschulverband von Dritten zur Deckung von Kosten für wertsteigernde Maßnahmen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) und die Aufwendungen der lfd. Instandhaltung und Instandsetzung (Unterhaltungsaufwand) erhalten kann, auch für diesen Zweck einsetzbar sind.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Gesamtschulverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
- (2) Der Gesamtschulverbandsvorsteher hat gemeinsam mit seinem Stellvertreter für jedes Kalenderjahr, eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan aufzustellen und der Gesamtschulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3)
 - a. Die Verbandskommunen verpflichten sich, an beiden Schulstandorten Schulgebäude mit einer vergleichbaren Ausstattung vorzuhalten.
 - b. Die Kosten für wertsteigernde Maßnahmen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) und die Aufwendungen der lfd. Instandhaltung und Instandsetzung (Unterhaltungsaufwand) sind im Sekundarstufenbereich I von den jeweiligen Standortkommunen zu übernehmen.
 - c. Der Gesamtschulverband trägt alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Unterbringung der Sekundarstufe II am Schulstandort Bünde entstehen.
 - d. Für die Inanspruchnahme der in 2009/2010 neu errichteten Sporthalle durch die Sekundarstufe II übernimmt der Gesamtschulverband einen Teil des Schuldendienstes im Verhältnis der Anzahl der Kurse in der Sekundarstufe II zu der Anzahl der Klassen in der Sekundarstufe I.
- (4) Der Gesamtschulverband Bünde/Kirchlengern übernimmt den laufenden Aufwand des Lehrbetriebes einschließlich der Aufwendungen zur Erneuerung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel, den sächlichen Bewirtschaftungsaufwand (insbesondere für Reinigung, Strom, Wasser, Abwasser Heizung, Beleuchtung etc), der sonstigen Schuleinrichtungen sowie des Schulbusverkehrs.
- (5) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen werden durch eine Umlage von den Verbandskommunen gedeckt. Für die Verteilung wird die Zahl der Schüler/innen aus dem Einzugsbereich der Verbandskommunen nach dem Durchschnitt der Schüler/innen der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Schuljahre berechnet (Berechnungsgrundlage sind die Schülerzahlen der jeweiligen Schulstatistik).
- (6) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalenderhalbjahres (erstmal am 01. Juli 2022) im Nachhinein für die vorangehenden 6 Monate den hälftigen Betrag des Umlageansatzes.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Beschlüsse der Gesamtschulverbandsversammlung, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekannt zu machen sind, sowie andere öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, werden im „Amtlichen Kreisblatt“ – Amtsblatt für den Kreis Herford – vollzogen.
Diese Beschlüsse treten, soweit in ihnen oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes in Kraft. Dies gilt auch für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite der Mitgliedskommunen veröffentlicht (derzeit sind das die Internetseiten der Stadt Bünde – www.buende.de – und der Gemeinde Kirchlengern www.kirchlengern.de).

- (2) Für den Fall, dass öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind und die Bekanntmachungen keinen Aufschub dulden, kann die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise in anderer geeigneter Weise z.B. durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bei den Mitgliedskommunen vorgenommen werden.
- (3) Die Bekanntmachungen werden in der in den Absätzen 1 – 2 genannten Formen durchgeführt, es sei denn, ein anderes Verfahren ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 13

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandskommunen können aus dem Gesamtschulverband ausscheiden. Ein entsprechender Antrag ist dem Gesamtschulverband schriftlich zu übermitteln. Für die Beschlussfassung über den Antrag gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung entsprechend. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.
- (2) Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens einer Verbandskommune ist der Gesamtschulverband aufgelöst.
- (3) Bei der Auflösung des Gesamtschulverbandes haben die Verbandskommunen eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Die ausscheidende Verbandskommune hat Anspruch auf einen Teil am beweglichen Vermögen des Gesamtschulverbandes, welches ab dem 01.01.1992 erworben wurde.
Dem Anteil ist ein etwaiger Wertzuwachs durch den Herstellungsaufwand am unbeweglichen Vermögen und eingebauten technischen Anlagen im Bereich der Sekundarstufe II, der gegebenenfalls vom Gesamtschulverband finanziert worden ist, hinzuzurechnen.
- (4) Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende bewegliche Vermögen im Bereich der Sekundarstufen I und II ist unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen zu verteilen.
- (5) Kommt die Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Auflösung des Gesamtschulverbandes zustande, so ist auf Antrag eines der Beteiligten die Entscheidung der Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Die Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern vom 8./21. März 1991 (ABl. Reg. Dt.; S. 171) und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde / Kirchlengern vom 19. Dezember 1994 (ABl. Reg- Dt., 1995 S. 46) treten außer Kraft, sobald diese Satzung in Kraft tritt.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(Vorsitzende der
Verbandsversammlung)

(Schriftführerin)